

Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg zur Absicherung der Liquidität in der Corona Krise („Soforthilfe Corona“)

Das Land Baden-Württemberg (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau) gewährt auf Antrag finanzielle Soforthilfen für Soloselbständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Ziel dieses Förderprogramms ist es, wirtschaftliche Existenzen zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

1. Berechtigung zur Förderung

- Antragsberechtigt sind
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und Hauptsitz in Baden-Württemberg,
 - wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten und Wohnsitz in Baden-Württemberg,
 - Soloselbständige mit Wohnsitz in Baden-Württemberg.
- Als Unternehmen gilt in Anlehnung an die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Definition der EU) *„jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“*. Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.
- Soloselbständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.
- Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, es sei denn, diese Schwierigkeiten sind unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

- Ferner dürfen Anträge nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben.

2. Grund zur Förderung

- Antragsgrund ist die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene Liquiditätsengpass des Antragstellers.
- Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50% verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vergangenen Monate) im Vorjahr ergibt und/oder der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Pandemie geschlossen wurde und die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- Ein reiner Verdienst- oder Einnahmeausfall, der nicht zu einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage führt, ist für die Förderung ebenso wenig ausreichend wie entgangener Gewinn.
- Die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass muss unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sein. Haben diese bereits vor dem

11.03.2020

(Pandemieerklärung durch die WHO) bestanden, sind sie nicht förderungsfähig.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

- Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für drei Monate in Höhe von bis zu
 - EUR 9.000,00 für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
 - EUR 15.000,00 für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,

- EUR 30.000,00 für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, höchstens jedoch den vorstehenden Förderbeträgen.
- Maßgeblich für die Bestimmung des Höchstbetrags des Zuschusses ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag **25.03.2020**. Diese ist als Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzugeben. Das heißt, Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei wird folgender Berechnungsschlüssel in Anlehnung an die KMU-Definition der EU zu Grunde gelegt:
 - Beschäftigte bis 20 Stunden = 0,5 VZÄ
 - Beschäftigte bis 30 Stunden = 0,75 VZÄ
 - Beschäftigte über 30 Stunden = 1 VZÄ
 - Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) = 0,3 VZÄ

Berücksichtigt werden Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal folgender Gruppen:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
 - für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten,
 - Beschäftigte im Mutterschaftsurlaub,
 - mitarbeitende Eigentümer/ innen,
 - Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.
- Bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten werden ferner Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ) berücksichtigt. Bei Unternehmen mit 11 und mehr Beschäftigten können Auszubildende angerechnet werden, müssen aber nicht.
- Grundsätzlich nicht einberechnet werden:
 - Beschäftigte in Elternzeit
 - eingegliederte Langzeitarbeitslose i.S.v. § 16e SGB II und
 - zugewiesene Arbeitslose i.S.v. § 16i SGB II.
- Schließlich werden bei der Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten gegebenenfalls auch die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen berücksichtigt. Ist

ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen beteiligt und beträgt die Beteiligung zwischen 25 % und 50 %, handelt es sich um eine Beziehung zwischen Partnerunternehmen i.S.d. KMU-Definition. Überschreitet die Beteiligung an einem anderen Unternehmen den Schwellenwert von 50 %, handelt es sich um miteinander verbundene Unternehmen.

- **Anrechnung sonstiger Leistungen:** Mögliche Entschädigungs- oder Versicherungsleistungen infolge der Corona-Pandemie sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer werden bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses berücksichtigt bzw. angerechnet. Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder europäischen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist insoweit möglich als ein Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch trotz sonstiger Hilfen entweder weiterhin oder wieder besteht.

4. Verfahren zur Förderung

- Die Förderung muss bei der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) beantragt werden.
- Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar:

https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf

Es muss heruntergeladen und vollständig am PC ausgefüllt werden. Anschließend muss es ausgedruckt, eigenhändig unterzeichnet, als ein einziges pdf Dokument eingescannt und auf dem online-Portal der Kammern unter www.bw-soforthilfe.de hochgeladen werden. Die Kammer bestätigt die Antragsberechtigung und leitet den Antrag an die L-Bank zur Bewilligung weiter.

- Der Antrag beinhaltet insbesondere folgende Angaben:
 - Angaben zum Antragsteller
 - Förderspezifische Angaben
 - ✓ Anzahl der Beschäftigten,
 - ✓ Höhe und Erläuterung des Liquiditätsengpasses für drei Monate,
 - ✓ Höhe des beantragten Zuschusses,

- ✓ Ggf. Beantragung, Bewilligung oder beabsichtigte Beantragung anderer staatlicher oder europäischer Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche für das Gesamtunternehmen.
- De-minimis-Erklärung über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den vergangenen zwei Kalenderjahren
- Eidesstattliche Versicherung über die wahrheitsgetreue Angabe sämtlicher Informationen

Kehl/Straßburg, den 06.04.2020

*Das gesamte **abci**-Team steht Ihnen für Rückfragen und rechtliche Unterstützung bei der Umsetzung etwaiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise zur Verfügung!*